



**Schule
Gontenschwil**



**Rechte und Pflichten
von Eltern und Schülern**

Autor: Schulpflege Gontenschwil

Version: V2.3/18.09.2017

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Allgemeines	3
1.2	Zielsetzung	3
1.3	Örtliche Verantwortung der Schule	3
2	Informationskultur	3
3	Rechte der Eltern und Schüler	4
3.1	Schulbesuch	4
3.2	Hinausschieben der Schulpflicht	4
3.3	Freiwillige Repetition	4
3.4	Überspringen	4
3.5	Hausaufgaben	4
3.6	Schulfreie Halbtage	4
3.7	Beurlaubung / Dispensation	5
3.8	Unterrichtsbesuche	5
3.9	Dossiereinsicht	5
3.10	Informationsrecht	5
3.11	Elterngespräche	5
3.12	Anhörungsrecht	6
3.13	Entscheid Begründung	6
3.14	Einspracherecht	6
3.15	Privatschulen / Homeschooling	6
4	Pflichten der Eltern und Schüler	7
4.1	Schulpflicht	7
4.2	Grundsätzliches	7
4.3	Meldepflicht	7
4.4	Verantwortung ausserhalb der Schule	7
4.5	Hausaufgaben	7
4.6	Verhalten im Unterricht	8
4.7	Musikschule / Schulsport	8
4.8	Zusammenarbeit	8
4.9	Anstandspflicht	8
4.10	Elternanlässe	8
4.11	Schulordnung	8
4.12	Disziplinarische Massnahmen	8
5	Schlussbestimmungen	8

1 Einleitung

1.1 Allgemeines

Das vorliegende Pflichtenheft beschreibt die Rechte und Pflichten der Eltern und Schüler der Primarschule Gontenschwil. Allen Eltern neu eintretender Schüler wird das Dokument vor Schulantritt durch die Schulleitung zugestellt.

Im Interesse der Vereinfachung und der Lesbarkeit wurde auf eine geschlechter-spezifische Schreibweise verzichtet.

Im Folgenden werden die gesetzlichen Erziehungsberechtigten generell als „Eltern“ bezeichnet.

1.2 Zielsetzung

Im vorliegenden Dokument soll allgemein verständlich aufgeführt werden, über welche Rechte Eltern und Schüler verfügen und welche Pflichten sie zu erfüllen haben.

Das Dokument basiert vollumfänglich auf den gesetzlichen Regelungen und den ergänzenden Verordnungen des Kantons (Aargau).

1.3 Örtliche Verantwortung der Schule

Die Schule Gontenschwil hat weder rechtliche noch disziplinarische Verantwortlichkeiten und Kompetenzen betreffend Schulweg und Freizeit der Schüler. Die Verantwortung liegt einzig in der Kompetenz der Eltern.

2 Informationskultur

Die Schule Gontenschwil verpflichtet sich zu einer transparenten, direkten, respektvollen und wertschätzenden Informationskultur. Im Gegenzug wird dies sowohl von Eltern wie auch von Schülern erwartet.

3 Rechte der Eltern und Schüler

3.1 Schulbesuch

Kinder und Jugendliche haben das Recht, diejenigen öffentlichen Schulen zu besuchen, die ihren Fähigkeiten entsprechen und deren Anforderungen sie erfüllen. Für Kinder und Jugendliche mit Aufenthalt im Kanton ist der Unterricht an den öffentlichen Volksschulen unentgeltlich.

Wünschen die Eltern den Schulbesuch ihres Kindes ausserhalb des Aufenthaltsortes, ist die Schulpflege darüber zu informieren. Die entsprechende Kostengutsprache muss schriftlich beim Gemeinderat beantragt werden.

3.2 Hinausschieben der Schulpflicht

Die Schulpflege kann auf Gesuch der Eltern den späteren Eintritt in den Kindergarten bewilligen. Die Schulpflicht wird dadurch nicht verkürzt.

3.3 Freiwillige Repetition

Die freiwillige Repetition eines Kindergartenjahres oder einer Klasse ist auf begründetes Gesuch hin mit Bewilligung der Schulpflege ausnahmsweise zulässig bei:

- längerer Krankheit während des Schuljahres.
- Vorliegen weiterer wichtiger Gründe, die während des Schuljahres wegen einschneidender persönlicher Umstände beim betroffenen Schüler die Entwicklung beeinträchtigt und zu einem Leistungseinbruch geführt haben.

3.4 Überspringen

Die Schulpflege kann sehr leistungsfähigen Schülern auf Gesuch der Eltern das Überspringen eines Kindergartenjahres oder einer Klasse gestatten.

3.5 Hausaufgaben

Die Lehrperson hat die Hausaufgaben den Fähigkeiten der Schüler und der Stufe anzupassen. Es dürfen keine Hausaufgaben von Freitag auf Montag sowie über Feiertage oder Ferien erteilt werden.

3.6 Schulfreie Halbtage

Auf Ersuchen der Inhaber der elterlichen Sorge haben Schüler Anspruch auf einen freien Schulhalbtage pro Quartal.

Die pro Schuljahr anfallenden freien Schulhalbtage gemäss § 38 Abs. 1 des Schulgesetzes können gemäss Grundsatzentscheid der Schulpflege zusammengefasst bezogen werden.

Die Eltern teilen den Bezug mindestens 2 Tage zuvor der Klassenlehrperson mit. Entsprechende Gesuchsformulare sind bei der Klassenlehrperson erhältlich oder können auf der schuleigenen Homepage bezogen werden.

3.7 Beurlaubung / Dispensation

Ein Schüler kann aus wichtigen Gründen auf schriftliches Begehren der Inhaber der elterlichen Sorge von einzelnen Lektionen dispensiert oder vom Unterricht für kurze Zeit beurlaubt werden.

Die Eltern beantragen dies mindestens 4 Wochen zuvor bei der Schulleitung. Entsprechende Gesuchsformulare sind bei der Schulleitung erhältlich oder können auf der schul-eigenen Homepage bezogen werden.

Wichtige Gründe sind z.B.

- besondere Anlässe im persönlichen Umfeld der Schüler,
- hohe religiöse Feiertage oder entsprechende besondere Anlässe,
- Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden wissenschaftlichen, kulturellen und sportlichen Anlässen,
- aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen Begabungen, ohne länger dauernde gänzliche Abwahl eines Pflichtfachs

Über die Dispensation eines Schülers bei länger dauernder gänzlicher Abwahl eines Pflichtfachs entscheidet das Departement BKS (Bildung, Kultur und Sport).

Während des ersten Kindergartenjahres kann die Schulpflege auf schriftliches Gesuch der Eltern deren Kind für maximal einen Unterrichtshalbtag pro Woche dispensieren.

3.8 Unterrichtsbesuche

Die Schule führt regelmässig Besuchstage durch, um allen Eltern einen Besuch zu ermöglichen.

Zusätzlich haben die Eltern das Recht, den Unterricht ihres Kindes zu besuchen. Der Besuch muss vorgängig mit der Lehrperson abgesprochen werden.

3.9 Dossiereinsicht

Die Eltern haben das Recht, das Dossier ihres Kindes einzusehen. Die Einsichtnahme muss vorgängig mit der Klassenlehrperson abgesprochen werden.

3.10 Informationsrecht

Die Schulleitung orientiert die Eltern rechtzeitig über die Schulorganisation, insbesondere über die Kindergartenzuteilung sowie über den Stundenplan und die Schulordnung.

Lehrpersonen und Eltern informieren sich gegenseitig bei Schwierigkeiten eines Schülers, bei besonderen Ereignissen oder aussergewöhnlicher Entwicklung von Leistungen und Verhalten, insbesondere wenn eine wesentlich schlechtere Qualifikation im Zeugnis zu erwarten ist.

3.11 Elterngespräche

Die Eltern können bei Bedarf ein Gespräch mit der Lehrperson verlangen. Ein entsprechender Termin muss gemeinsam abgesprochen werden. Das Gespräch kann, je nach Inhalt, mit oder ohne Kind erfolgen.

3.12 Anhörungsrecht

Die Eltern wie auch die Schüler haben das Recht bei Lehrpersonen, Schulleitung, Schulsozialdienst oder Schulpflege angehört zu werden. In erster Instanz soll die Lehrperson oder der Schulsozialdienst kontaktiert werden. Sollten Probleme mit der Lehrperson dies verunmöglichen, steht die Schulleitung als Ansprechstelle zur Verfügung. Sollte auch dies nicht möglich sein, können sich die Eltern oder Schüler an die Schulpflege wenden.

3.13 Entscheid Begründung

Die Eltern haben Anrecht auf eine sachliche Begründung der Entscheide sowie die Einsicht in die Akten, die ihr Kind betreffen. Bei Entscheiden der Schulpflege gewährt diese den Eltern das rechtliche Gehör.

3.14 Einspracherecht

Gegen Entscheide der Schulpflege können die Eltern beim Schulrat des Bezirks Kulm innert 30 Tagen Einsprache erheben.

3.15 Privatschulen / Homeschooling

Gemäss kantonaler Gesetzgebung kann ein Kind anstelle der Volksschule sowohl eine Privatschule besuchen, wie auch im Rahmen des Homeschooling zu Hause unterrichtet werden. Dabei müssen die Eltern die entsprechenden Gesetze und Verordnungen des Kantons befolgen.

4 Pflichten der Eltern und Schüler

4.1 Schulpflicht

Alle Kinder und Jugendliche mit Aufenthalt im Kanton unterstehen der Schulpflicht. Sie beginnt mit dem Eintritt in den Kindergarten und dauert elf Jahre oder bis zum erfolgreichen früheren Abschluss einer Grundausbildung an der Volksschule, längstens jedoch bis zur Vollendung des 16. Altersjahres.

Der Stichtag für den Eintritt in den Kindergarten gilt für Kinder, die bis zum 31. Juli das vierte Altersjahr vollendet haben.

4.2 Grundsätzliches

Die Eltern tragen die Verantwortung dafür, dass ihr Kind

- für den Unterricht und für Anlässe wie Schulreisen und Exkursionen ausgeruht, anständig bekleidet und zweckmässig ausgerüstet ist.
- den obligatorischen und fakultativen Unterricht regelmässig besucht. Unentschuldigtes Fernbleiben kann Bussen gemäss kantonalen Vorgaben nach sich ziehen.

Sie unterstützen und verstärken die Bildungs- und Erziehungsbestrebungen der Schule, arbeiten mit den Lehrpersonen, der Schulleitung und der Schulpflege zusammen und verhalten sich angemessen. Die Eltern tragen die Verantwortung für die körperliche und seelische Gesundheit ihres Kindes. Sie unterstützen und fördern ihr Kind.

4.3 Meldepflicht

Die Schule ist durch die Eltern über alle besonderen Vorkommnisse wie Krankheiten, familiäre Veränderungen, Läusebefall u.ä. zu informieren. Dazu zählen auch Entscheide über Privatschulen oder Homeschooling.

4.4 Verantwortung ausserhalb der Schule

Die Eltern tragen ausserhalb der Schulzeiten und zu jeder Zeit ausserhalb des Schulareals die alleinige Verantwortung für ihr Kind. Dazu zählt auch der Schulweg. Die notwendigen Versicherungen sind Sache der Eltern.

4.5 Hausaufgaben

Die Schüler sind verpflichtet sämtliche Hausaufgaben gemäss den Vorgaben der Lehrpersonen pünktlich, korrekt und sauber zu erledigen und abzugeben.

Die Eltern unterstützen ihr Kind beim Erledigen der Hausaufgaben und sorgen für geeignete Bedingungen. Auch sind sie darum besorgt, dass die Hausaufgaben sauber und vollständig ausgeführt werden.

Nach einer Absenz hat der Schüler eine Holschuld in der Aufarbeitung des Schulstoffes. Die Proben werden nach den Vorgaben der Lehrperson vor- oder nachgeholt.

4.6 Verhalten im Unterricht

Die Schüler sind zu pünktlichem und regelmässigem Schulbesuch verpflichtet. Hierzu zählen auch Reisen und Lager. Sie haben ihre Arbeiten sorgfältig und gewissenhaft auszuführen und die Anweisungen der Lehrperson und der Begleitpersonen zu befolgen.

Die Schüler nehmen aktiv am Unterricht teil und verhalten sich gegenüber Mitschülern, Lehrpersonen und dem übrigen Personal respektvoll, wertschätzend und diszipliniert.

4.7 Musikschule / Schulsport

Der Unterricht in der Musikschule und im Schulsport, ist regelmässig zu besuchen. Die Anmeldung ist für das Schuljahr bzw. die Kursdauer verpflichtend.

4.8 Zusammenarbeit

Im Interesse einer konstruktiven und zielführenden Zusammenarbeit unterstützen die Eltern die Schule in sämtlichen schulischen Belangen (Bildung, Erziehung, Disziplin, Organisation).

4.9 Anstandspflicht

Eltern und Schüler wahren in allen Belangen einen respektvollen Umgang gegenüber anderen Schülern, Lehrpersonen, dem übrigen Personal, Schulleitung und Schulpflege.

4.10 Elternanlässe

Die Eltern sind verpflichtet an allen obligatorischen Elternanlässen und -gesprächen teilzunehmen. Bei unentschuldigtem Fernbleiben wird eine Ermahnung der Schulpflege ausgesprochen, im Wiederholungsfall erfolgt eine Busse gemäss kantonalen Vorgaben.

4.11 Schulordnung

Schüler und Eltern verpflichten sich zur Einhaltung der aktuellen Schulordnung. Nichtbefolgung kann disziplinarische Massnahmen oder Schadenersatzforderungen nach sich ziehen.

4.12 Disziplinarische Massnahmen

Grundlage für disziplinarische Massnahmen bildet das Dokument „Umsetzung Disziplinar-massnahmen / Leitfaden für Behörden und Schulleitungen“ des kantonalen Departementes BKS (https://www.schulen-aargau.ch/kanton/Dokumente_offen/leitfaden%20disziplinar-massnahmen.pdf)

5 Schlussbestimmungen

Dieses Pflichtenheft wurde von der Schulpflege am 16. September 2014 genehmigt und tritt per sofort in Kraft.

Dieses Dokument erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und es kann bei Bedarf, insbesondere aufgrund veränderter kantonalen Regelungen, angepasst werden. Eine umfassende Kantonale Version ist unter www.schulen-aargau.ch "Rechte und Pflichten der Eltern" zu finden.